

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

► Inhaltsverzeichnis

Hochschule	Fachhochschule Wedel University of Applied Sciences			
Ggf. Standort				
	'			
Studiengang 01	Angewandt	e Wirtschaftsps	ychologie	
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science (B.Sc.)			
Studienform	Präsenz		Fernstudium	
	Vollzeit		Intensiv	
	Teilzeit		Joint Degree	
	Dual		Kooperation § 19 N	MRVO 🗆
	Berufs- bz dungsbeglei		Kooperation § 20 M	MRVO □
Studiendauer (in Semestern)	7			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210			
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv		weiterbildend	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	WS 2023/20	24 (17.10.2023)		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	40	Pro Semester ⊠		Pro Jahr □
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	ne	Pro Semester		Pro Jahr □
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	ne	Pro Semester □]	Pro Jahr □
* Bezugszeitraum:				
Konzeptakkreditierung	\boxtimes			
Erstakkreditierung				
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)				
Verantwortliche Agentur	ACQUIN			
Zuständige/r Referent/in	Holger Reimann			

Akkreditierungsbericht vom	26.06.2023



<u>Inhalt</u>

∟rg	ebnis	se au	t einen Blick	5
Kur	zprof	il des	Studiengangs	6
Zus	amm	enfas	sende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	7
ı	Pri	ifberi	cht: Erfüllung der formalen Kriterien	8
	1	Stu	dienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	8
	2		diengangsprofile (§ 4 MRVO)	
	3		angsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	
	4	_	chlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	
	5		dularisierung (§ 7 MRVO)	
	6		stungspunktesystem (§ 8 MRVO)	
	7		erkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	
	8	Nich	nt einschlägig: Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtu MRVO)	ıngen
	9		nt einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	
II	Gu	tacht	en: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
	1	Sch	werpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung	11
	2	Erfü	illung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
		2.1	Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	11
		2.2	Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	
			2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	
			2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)	
			2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	
			2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	
			2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	
			2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	
			2.2.7 Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	
		2.3	Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlicher wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)	
			2.3.2 Nicht einschlägig: Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO)	
		24	Studienerfolg (§ 14 MRVO)	
		2.5	Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	
		2.6	Nicht einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	
		2.7	Nicht einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	
		2.8	Nicht einschlägig: Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	26
		2.9	Nicht einschlägig: Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakade (§ 21 MRVO)	
Ш	Be	gutac	htungsverfahrenhtungsverfahren	27
	1	Allg	emeine Hinweise	27
	2	Red	htliche Grundlagen	27
	3	Gut	achtergremium	27
IV	Dat	tenbla	att	28
	1		en zu den Studiengängen	
	2	Date	en zur Akkreditierung	29

٧	Glossar	30
Anha	ıq	31



Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht

(Ziffer 1)
Die formalen Kriterien sind
⊠ erfüllt
□ nicht erfüllt
Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kri-
terien gemäß Gutachten (Ziffer 2)
terien gemäß Gutachten (Ziffer 2) Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage(n) vor:

- Auflage 1 (Kriterium § 11 MRVO und § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO): Studiengangsbezeichnung, Qualifikationsziele und Curriculum müssen stimmig aufeinander bezogen sein. Studiengangsziele und Curriculum beschreiben einen anwendungsbezogenen, betriebswirtschaftlichen Studiengang, der Inhalte aus Psychologie, Informatik und Data Science beinhaltet bzw. integriert. Dies wird durch den Titel Angewandte Wirtschaftspsychologie nicht zutreffend ausgedrückt.
- Auflage 2 (§ 12 Abs. 2 MRVO): Die für den Studiengang profilbildenden Anteile aus dem Fach Psychologie müssen durch fachlich einschlägig qualifiziertes Personal vertreten werden. Eine entsprechende Personalplanung ist vorzulegen.
- Auflage 3 (Kriterium § 12 Abs. 6 MRVO): Duales Studium. Zurzeit noch in der Schwebe durch bereits laufende Verfahren beim Akkreditierungsrat.

Kurzprofil des Studiengangs

Die FH Wedel ist eine private, staatlich anerkannte Hochschule mit rund 1.300 Studierenden. Träger ist eine gemeinnützige GmbH, die sich durch Studiengebühren, eine Landeszuwendung und Drittmittel finanziert.

Die Hochschule hat sich aus der 1948 gegründeten Ingenieurschule "Physikalisch-Technischen Lehranstalt (PTL)" entwickelt. In den vergangenen sieben Jahrzehnten sind von ihr immer wieder Impulse für neue Studiengänge ausgegangen. So hat sie 1955 das Berufsbild des Physik-Ingenieurs in der Bundesrepublik eingeführt und bereits in den 60er Jahren als eine der ersten Fachhochschulen den Studiengang "Technische Informatik" angeboten.

Die FH Wedel bietet primär (Querschnitts-)Studiengänge in den Bereichen Wirtschaft, Technik und Informatik an. Alle Studiengänge sind dabei durch einen im Vergleich zu anderen Hochschulen hohen Informatik- und Methodenbezug gekennzeichnet. Die Hochschule bietet den Studierenden nach eigener Einschätzung exzellente Lehre auf einem anerkannt hohen Niveau und in einem ausgewogenen Verhältnis von wissenschaftlichen Grundlagen, aktuellen Inhalten und ausgeprägtem Praxisbezug. Diese Merkmale werden ebenso in dem neuen Studiengang "Angewandte Wirtschaftspsychologie" angestrebt.

Aus einer hochschulinternen Perspektive ergänzt der neue Bachelorstudiengang das bisherige Bachelor-Angebot. Der neue Studiengang soll insbesondere die Betriebswirtschaftslehre und Psychologie unter besonderer Berücksichtigung datengetriebener wirtschaftspsychologischer Entscheidungsprozesse verbinden. Der zu akkreditierende Studiengang soll sich insofern von verwandten Bachelor-Studiengängen, wie vor allem dem Bachelor Betriebswirtschaftslehre, inhaltlich abheben. Dies kommt insbesondere durch zentrale Integrationsmodule (z.B. Grundlagen der Wirtschaftspsychologie, kognitive Psychologie, Arbeits- und Organisationspsychologie und das Projekt Wirtschaftspsychologie) zum Ausdruck, die Fähigkeiten vermitteln, welche für einen erfolgreichen Berufseinstieg im Bereich Wirtschaftspsychologie notwendig sind.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Nach dem Eindruck der Gutachtergruppe ist der Hochschule die Konzeption eines modernen betriebswirtschaftlichen Studiengangs gelungen, der neben den Kernfächern der BWL auch Inhalte aus Informatik, Psychologie und Technik (Data Science) integriert. Er dürfte deshalb ein attraktives Angebot für Studierende darstellen, die an einem anwendungsbezogenen, zukunftsorientierten Abschluss interessiert sind. Die Bezeichnung "Angewandte Wirtschaftspsychologie" ist nach Ansicht der Gutachtergruppe allerdings irreführend und nicht zutreffend. Zum einen fehlen für eine Wirtschaftspsychologie wichtige inhaltliche Bestandteile (z. B. aus der Psychodiagnostik), zum anderen und vor allem fehlt an der Hochschule fachlich einschlägiges Lehrpersonal für die dezidiert psychologischen Module (Kognitionspsychologie, Emotionspsychologie, Motivationspsychologie u.a.).

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss. Er ist ein Vollzeitstudiengang mit einem Umfang von 7 Semestern Regelstudienzeit (vgl. § 3 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung). Der Bachelorstudiengang kann nur in begründeten Ausnahmefällen in Teilzeit studiert werden, wenn die Voraussetzungen hierfür vorliegen (vgl. hierzu die Prüfungsverfahrensordnung).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang sieht eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von 9 bis 13 Wochen ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen/ künstlerischen Methoden zu bearbeiten (vgl. § 14 Abs. 10 der Prüfungsverfahrensordnung).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Die (formellen) Zugangsvoraussetzungen sowie die dem Auswahlverfahren zugrunde liegenden Kriterien ergeben sich aus § 2 Zulassungsordnung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs wird der Bachelorgrad verliehen. Die Abschlussbezeichnung lautet Bachelor of Science (B.Sc.). Dies ist in § 5 der Prüfungsverfahrensordnung hinterlegt.

Das Diploma Supplement erteilt über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft. Es liegt in der aktuellen Fassung vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

5 Modularisierung (§ 7 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist in Studieneinheiten (Module) gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Die Inhalte eines Moduls sind so bemessen, dass sie jeweils innerhalb von einem Semester vermittelt werden können.

Die Modulbeschreibungen umfassen alle in § 7 Abs. 2 MRVO aufgeführten Punkte.

Die relative ECTS-Note wird im Transcript of Records und im Diploma-Supplement ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Zum Bachelorabschluss werden gemäß § 4 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung 210 ECTS-Punkte erreicht. Der Studiengang umfasst an der FH Wedel 28 Module zu je 5 ECTS-Punkte.

Die Module des Studiengangs sind alle mit ECTS-Punkten versehen. Ein ECTS-Punkt ist in § 4 Abs. 3 der Studien- und Prüfungsordnung mit 30 Zeitstunden angegeben. Pro Semester werden 30 ECTS-Punkte vergeben.

Die Abschlussarbeit umfasst 12 ECTS-Punkte.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung hochschulischer Kompetenzen gemäß der Lissabon-Konvention ist in § 8 Prüfungsverfahrensordnung geregelt.

Die Anerkennung außerhochschulischer Kompetenzen bis zur Hälfte der Studienleistungen sind in § 8 Abs. 2 lit. b) Prüfungsverfahrensordnung geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

- 8 Nicht einschlägig: Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)
- 9 Nicht einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Zentrales Thema der Begutachtung war die Frage, ob Curriculum und Studiengangsziele die Bezeichnung "Angewandte Wirtschaftspsychologie" ausreichend rechtfertigen. Die Gutachtergruppe sieht hier das zentrale Problem des Studiengangskonzepts.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Sachstand

Mit einem Bachelorstudiengang "Angewandte Wirtschaftspsychologie" sind die AbsolventInnen grundlegend bestens qualifiziert für Einstiegspositionen und ggf. das mittlere Management sämtlicher betriebswirtschaftlicher Funktionen, je nach Neigung und Spezialisierung. Sie sind darüber hinaus insbesondere dafür qualifiziert, Positionen im den Bereichen Personal, Marketing, Vertrieb und Dienstleistungen – auch im Kontext datengetriebener Geschäftsmodelle und Entscheidungsfindungen – zu übernehmen. Entsprechend ergeben sich für AbsolventInnen vielfältige Möglichkeiten, den unternehmerischen Erfolg mitzugestalten.

Folgende Berufsfelder kommen insbesondere in Betracht:

- In mittelständischen und großen Unternehmen: Strategisches Management, Produktmanagement, Personalmanagement, Servicemanagement, Dienstleistungsmanagement, Marktforschung, Data Science, etc.,
- in Beratungsunternehmen: Strategieberatung, Umsetzungsberatung, etc.,
- in Agenturen: Werbe-, Medien- und Kommunikationsagenturen, etc.,
- in Marktforschungsunternehmen: Qualitative Marktforschung, Quantitative Marktforschung.

Durch anwendungsorientierte Praxismodule und in Vorlesungen integrierte Praxisvorträge sowie Übungen in Kleingruppen werden die AbsolventInnen dazu befähigt, sich sach- und fachbezogen mit VertreterInnen unterschiedlicher akademischer und nicht-akademischer Handlungsfelder über alternative, theoretisch begründbare Problemlösungen auszutauschen, Beteiligte unter der Berücksichtigung der jeweiligen Gruppensituation zielorientiert in Aufgabenstellungen einzubinden, Konfliktpotentiale in der Zusammenarbeit mit anderen zu erkennen und diese vor dem Hintergrund

situationsübergreifender Bedingungen zu interpretieren sowie durch konstruktives, konzeptionelles Handeln die Durchführung von situationsadäquaten Lösungsprozessen zu gewährleisten.

Die Persönlichkeitsentwicklung der AbsolventInnen wird durch das Bachelor-Studium in Gänze gefördert und findet insbesondere Berücksichtigung im Qualifikationsziel QZ7 – Kommunikation und Kooperation. Personale und soziale Kompetenzen werden im Studium u.a. wie folgt gefördert:

- Kommunikations-, Team- und Konfliktfähigkeit werden insbesondere durch Übungen in Kleingruppen oder Gruppenarbeiten zur Erlangung eines Bonus gefördert.
- Selbstorganisationskompetenz wird durch disziplinierte Übungs- und Klausurvorbereitung sowie insbesondere auch durch strukturierte Herangehensweisen an Seminar- und Bachelor-Arbeiten aufgebaut.

Durch die inhaltliche Ausrichtung des Studiengangs, insbesondere auch durch die intensive Auseinandersetzung mit Aspekten der Nachhaltigkeit in verschiedenen Modulen, werden Studierende in die Lage versetzt, zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Prozesse kritisch zu reflektieren, um mit Verantwortungsbewusstsein im demokratischen Gemeinsinn die Gesellschaft maßgeblich mitzugestalten.

Die Sozialisation in die Wissenschaft, die Identifizierung mit der Fachdisziplin und seiner Fachgemeinschaft sowie die Entwicklung eines wissenschaftlichen und beruflichen Ethos wird in QZ8 – Wissenschaftliches Selbstverständnis / Professionalität berücksichtigt und im Studiengang adressiert. Letzteres erfolgt insbesondere durch empirische Seminar- und Abschlussarbeiten und auf wissenschaftlichen Erkenntnissen basierenden Veranstaltungen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Bachelorstudiengang "Angewandte Wirtschaftspsychologie" möchte die fachlichen Qualifikationsziele in den Strängen Betriebswirtschaftslehre, Psychologie, Informatik sowie Methodenlehre und Data Science erreichen.

Betrachtet man die entsprechenden Module und deren Inhalte, so ist aus Sicht des Gutachtergremiums, das Qualifikationsziel "Psychologie" unterrepräsentiert. Die Qualifikationsziele des Studiengangs sind in Hinblick auf die wissenschaftliche Befähigung als Wirtschaftspsychologe tätig zu werden, nicht zu erreichen.

Die Qualifikationsziele des Studiengangs in Hinblick auf Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit, die Definition der Berufsfelder und die darin ausgeübten Tätigkeiten/Aufgaben inklusive Hierarchieebene lassen die psychologische Kompetenz vermissen.

Die Qualifikationsziele des Studiengangs ermöglichen mit Hinblick auf die Persönlichkeitsentwicklung den Aufbau von personalen und sozialen Kompetenzen, wie beispielsweise Selbstorganisations-, Kommunikations-, Team- und Konfliktfähigkeiten. Das stärkt die zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen.

Die Qualifikation und das Abschlussniveau dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der KMK vom 16.02.2017) ist erfüllt.

Positiv sieht die Gutachtergruppe die anwendungsorientierten Praxismodule und die in Vorlesungen integrierten Praxisvorträge sowie die Übungen in Kleingruppen. Ebenso beeindruckt die Breite des nichtpsychologischen Lehrangebotes. Es handelt sich um einen modernen wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage (identisch mit Kapitel 2.2.1) vor:

Studiengangsbezeichnung, Qualifikationsziele und Curriculum müssen stimmig aufeinander bezogen sein. Studiengangsziele und Curriculum beschreiben einen anwendungsbezogenen, betriebswirtschaftlichen Studiengang, der Inhalte aus Psychologie, Informatik und Data Science beinhaltet bzw. integriert. Dies wird durch den Titel Angewandte Wirtschaftspsychologie nicht zutreffend ausgedrückt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)

Sachstand

Die in § 2 Zulassungsordnung definierten Zugangsvoraussetzungen gewährleisten die Erreichung der angestrebten Qualifikationsziele des Bachelor-Studiengangs.

Die Module des Studiengangs sind inhaltlich auf die Erreichung der fachlichen Qualifikationsziele in den Strängen Betriebswirtschaftslehre, Psychologie, Informatik sowie Methodenlehre und Data Science abgestimmt und tragen insofern in fachlicher Hinsicht zur Gesamtqualifikation bei. Hervorzuheben sind aus einer studiengangsprofilbildenden Perspektive insbesondere die sog. Intergrationsfächer und die Module der beiden Vertiefungen "Marketing & Vertrieb" sowie "Servicemanagement". Sie sollen die Bereiche Wirtschaft und Psychologie miteinander im Sinne der Studiengangsbezeichnung vereinen.

Die Profilbildung dieses Studiengangs resultiert insbesondere aus der Verzahnung vier inhaltlicher Stränge: (1) Psychologie, (2) Betriebswirtschaftslehre, (3) Informatik, (4) Methodenlehre / Data

Science. Die Anwendungsorientierung kommt zudem in den beiden Vertiefungen "Marketing & Vertrieb" sowie "Servicemanagement" zum Ausdruck.

Die Abschlussbezeichnung des Studiengangs "Bachelor of Science" (B.Sc.) korrespondiert mit der grundlegenden Methoden- und Informatikausrichtung des Studiengangs sowie mit der primär empirisch-quantitativen Ausrichtung der Seminar- und Bachelor-Arbeiten.

Eine Praxisphase ist im dualen Studium vorgesehen. Diese wird mit 30 ECTS-Punkten kreditiert. Eine weitere Praxisphase findet sowohl im Dualen wie auch im Nicht-Dualen Studium während des Praktikums statt. Diese wird mit 17 ECTS-Punkten kreditiert.

Die Studierenden werden primär mittels der regelmäßig stattfindenden Lehrevaluationen sowie über die Partizipation im Senat und dessen Ausschüssen (u.a. Qualitäts- und Evaluationsausschuss) in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen. Details können der Anlage Lehrevaluation entnommen werden. Daneben werden die Studierenden im Rahmen aperiodischer Veranstaltungen in die Weiterentwicklung mit einbezogen (z.B. Verhaltensrichtlinie, Digitalisierung der Lehre im Zuge der Corona-Pandemie).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation stimmig hinsichtlich der angestrebten Qualifikationsziele aufgebaut.

Der gewählte Abschlussgrad "Bachelor of Science" (B.Sc.) ist inhaltlich passend.

Der Studiengang eröffnet durch die Vertiefungen den Studierenden Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium. Wahl-(Pflicht-) Module gibt es nicht.

Die Einbindung von Praxisphasen in das Studium erscheint angemessen hinsichtlich der Vorbereitung, Beratung, Betreuung sowie der angemessenen Vergabe von ECTS-Leistungspunkten.

Es werden vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen verwendet. Diese erscheinen dem Gutachtergremium angemessen. Die Studierenden werden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen.

Allerdings hat die Gutachtergruppe einen Kritikpunkt identifiziert, der bereits im vorangegangenen Kapitel erwähnt wurde: Curriculum und Studiengangsziele beschreiben einen anwendungsbezogenen, betriebswirtschaftlichen Studiengang, der Inhalte aus Psychologie, Informatik und Data Science beinhaltet bzw. integriert. Die Inhalte aus der Psychologie sind nach Ansicht der Gutachtergruppe jedoch nicht in dem Ausmaße vertreten, wie es der Titel "Angewandte Wirtschaftspsychologie" vermuten lässt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor

Studiengangsbezeichnung, Qualifikationsziele und Curriculum müssen stimmig aufeinander bezogen sein. Studiengangsziele und Curriculum beschreiben einen anwendungsbezogenen, betriebswirtschaftlichen Studiengang, der Inhalte aus Psychologie, Informatik und Data Science beinhaltet bzw. integriert. Dies wird durch den Titel Angewandte Wirtschaftspsychologie nicht zutreffend ausgedrückt.

2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)

Sachstand

Im Rahmen des siebensemestrigen nicht Dualen Bachelors ist im 5. Fachsemester ein verpflichtendes Auslandssemester vorgesehen.

Zur Förderung der studentischen Mobilität bestehen langjährige Kooperationen mit ca. 30 ausländischen Hochschulen1 in Europa, Asien, Amerika, Afrika und Australien.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Alle nötigen Strukturen zur Förderung studentischer Mobilität sind aus Sicht des Gutachtergremiums vorhanden. Das Auslandssemester wird pauschal mit 30 ECTS-Punkten anerkannt. Die Hochschule hat Erfahrungen in dem Bereich, da bei den Bachelorstudiengängen das Auslandssemester verpflichtend ist.

Wie bereits im Prüfbericht festgestellt wurde, existieren Anerkennungs- und Anrechnungsregeln für extern erbrachte Leistungen gemäß der Lissabon Konvention. Auch die Zugangsvoraussetzungen sind mobilitätsfördernd. Ein Wechsel zwischen Hochschulen und Hochschultypen ist grundsätzlich möglich.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)

Sachstand

In diesem Bachelor lehren insgesamt sieben Professoren*innen der Fachhochschule Wedel mit einem Lehrdeputat von insgesamt 64 SWS.

Im Ausland kommen je nach Partnerhochschule weitere ProfessorInnen hinzu.

Zudem lehren insgesamt 3 wissenschaftliche MitarbeiterInnen der Fachhochschule Wedel mit einem Lehrdeputat von insgesamt 14 SWS in diesem Studiengang.

Im Zeitraum der Akkreditierung werden planmäßig keine Stellen frei.

Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung werden nach individuellem Bedarf zwischen den Personen und der Hochschulleitung abgestimmt. Zu den typischen Qualifizierungsmaßnahmen gehören Software- und Hardware-Schulungen, Tagungen und Konferenzen sowie die Teilnahme am eigenen Lehrangebot der Hochschule.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe sieht die Abdeckung der Lehre durch fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal in den Bereichen Wirtschaft, Technik und Informatik ausreichend sichergestellt. Dabei wird die Lehre überwiegend durch hauptamtlich tätige Lehrende abgedeckt. Für die "vierte Säule" des Studiengangs, den Bereich Psychologie, gibt es allerdings kein fachlich qualifiziertes Personal an der Hochschule. Das ist umso schwerwiegender, als die Studiengangsbezeichnung einen dezidiert psychologischen Studiengang nahelegt.

Davon abgesehen ist die Durchführung des Curriculums nicht zuletzt durch eine systematische Lehrverflechtung mit anderen Studiengängen nachvollziehbar sichergestellt. Auch die Möglichkeiten und Maßnahmen für die Weiterqualifikation der Lehrenden sind als gut zu bewerten, die Hochschule bietet ein umfangreiches Angebot für die Weiterqualifikation an und ermöglicht es den Lehrenden, sich auch mit innovativen Lehrformen systematisch vertraut zu machen und diese in ihren Veranstaltungsangeboten differenziert umzusetzen. Die Auswahl des Lehrpersonal basiert auf einem strukturierten und gut nachvollziehbaren Berufungsverfahren, welches nach Ansicht des Gutachtergremiums geeignet erscheint, die personelle Abdeckung der Lehre auf einem inhaltlich und methodisch professionellen Niveau auch perspektivisch zu gewährleisten. Auch die Anzahl und die Auswahl der Lehrbeauftragten entspricht den hohen qualitativen Ansprüchen des Studiengangs. Das hierzu beschriebene Auswahlverfahren kann ebenfalls als zielführend und überzeugend bewertet werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage(n) vor:

Die für den Studiengang profilbildenden Anteile aus dem Fach Psychologie müssen durch fachlich einschlägig qualifiziertes Personal vertreten werden. Eine entsprechende Personalplanung ist vorzulegen.

2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)

Sachstand

Der Studiengang greift – wie alle weiteren Studiengänge – auf den Pool an administrativem, technischem und sonstigem Personal der Hochschule zu.

Im Studiengang werden keine Labor- bzw. technische AssistentInnen benötigt.

Aufgrund regelmäßiger Investitionen in die sachliche und räumliche Infrastruktur sei an dieser Stelle auf die jeweils aktuelle Dokumentation der Infrastruktur (Hörsäle, Seminarräume, Labore, etc.) auf der Homepage der Hochschule unter "Infrastruktur" verwiesen.

Software-Lizenzen werden in ausreichender Anzahl in den Rechenzentren zur Verfügung gestellt.

Mit Studienbeginn wird den Studierenden MS Office 365 inklusive MS Teams zur Verfügung gestellt. Daneben haben die Studierenden Zugriff auf die Bibliothek sowie auf diverse Datenbanken (z.B. EBSCO HOST, Statista, EIKON). Darüber hinaus haben die Studierenden die Möglichkeit, Literatur und Softwarelizenzen insbesondere für die Abfassung von Seminar- und Bachelor-Arbeiten individuell und kostenfrei zu beantragen. Dem Studiengang stehen die allgemeinen Finanzmittel der Hochschule zur Verfügung. Forschungs- bzw. Drittmittel sind für den Studiengang noch nicht eingeworben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe erachtet die finanziellen Ressourcen der Hochschule als ausreichend sichergestellt.

Die Infrastruktur der Hochschule (Räume für Veranstaltungen, technisches und administratives Personal, Lehrmittel, Software u. ä.) steht allen Studiengängen zur Verfügung und ist aus Sicht der Gutachter geeignet, die Lehre im Studiengang Angewandte Wirtschaftspsychologie sicherzustellen.

Die Ausstattung mit technischem und nichttechnischem Personal an der Hochschule ist aus Sicht der Gutachtergruppe geeignet, die Durchführung der Lehre und die Betreuung der Studierenden in angemessener Form zu unterstützen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)

Sachstand

Die in den jeweiligen Modulen zum Einsatz kommenden Prüfungsformen sind dem Studienverlaufsund Prüfungsplan als Teil der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor zu entnehmen.

Die Prüfungsformen schriftliche oder mündliche Prüfung sind vor allem in dem Sinne kompetenzorientiert ausgestaltet, als zur Schulung der berufsfeldorientierten Methodenkompetenz ein sehr hoher Anteil an Transferaufgaben gestellt wird.

Die Prüfungsform Bonuserwerb adressiert insbesondere die überfachliche Kompetenz "Kommunikation- und Kooperation". Die Prüfungsform schriftliche Ausarbeitung (ggf. mit Präsentation) bezieht sich vor allem auf die überfachliche Kompetenz "wissenschaftliches Selbstverständnis / Professionalität".

Die Modulprüfungen sind auf die Modulinhalte und die dort erworbenen Kompetenzen abgestimmt.

Modulteilleistungen sind in folgenden Modulen vorgesehen:

- Datenschutz (2 ECTS) und Medienrecht (3 ECTS),
- Deskriptive Statistik (2,5 ECTS) und Grundlagen der linearen Algebra (2,5 ECTS),
- Grundlagen Servicemanagement (2,5 ECTS) sowie Marketing- & Vertriebsmanagement (2,5 ECTS)
- Controlling (2,5 ECTS) & Unternehmensführung (2,5 ECTS),
- Coaching (3 ECTS) & Communication Skills (2 ECTS),
- Wirtschaftsprivatrecht (3 ECTS) und Assistenz (2 ECTS)

In den vorab aufgelisteten Modulen sind die Modulteilleistungen dadurch begründet, dass es sich bei den Modulinhalten um zwei thematisch separate Teilbereiche handelt.

Im Jahr gibt es zwei Prüfungszeiträume. Ein Prüfungszeitraum umfasst ca. vier Wochen.

Der Prüfungsverfahrensordnungsausschuss (PVO-Ausschuss) als Unterausschuss des Senats definiert die erlaubten Prüfungsformen und entwickelt diese entsprechend weiter. Die zum Einsatz kommenden Prüfungsformen werden individuell durch die Lehrenden festgelegt und vom Senat verabschiedet. Auf Basis von Erfahrungswerten erfolgt eine regelmäßige Evaluierung der jeweiligen Prüfungsform.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe thematisiert in den Gesprächen mit den Lehrenden die Auswahl der Prüfungsformen in den einzelnen Modulen und erachtet die zum Einsatz kommenden Prüfungsformen grundsätzlich als geeignet, um die Lernergebnisse kompetenzorientiert abzuprüfen. Dabei ist zu begrüßen, dass die im Konzept noch recht deutliche Fokussierung auf Klausuren und mündliche Prüfungen perspektivisch in Richtung eines noch breiteren Portfolios an Prüfungsformen weiterentwickelt werden soll.

Die Prüfungsbelastung ist aus Sicht der Gutachtergruppe zwar recht hoch, aber ausgewogen. Gerade in den ersten Semestern könnten die Studienleistungen daher entsprechend so gestaltet werden, dass der Workload sich eher über das Semester erstreckt und nicht hauptsächlich zusätzlich zum Ende anfällt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)

Sachstand

Ein verlässlich planbarer Studienbetrieb wird durch den Studienverlaufs- und Prüfungsplan gewährleistet. Alle für das Studium relevanten Informationen sind auf der Homepage der FH Wedel abrufbar4. Zudem wird im Rahmen der den jeweiligen Startsemestern vorgelagerten Orientierungs-Einheiten sowie in studiengangsspezifischen Informationsveranstaltungen zum jeweiligen Beginn eines Semesters der Studienablauf erläutert und individuelle Fragen beantwortet.

Über etwaige Änderungen im Studienablauf werden die Studierenden per E-Mail rechtzeitig informiert. Flankierend finden zu den etwaigen Änderungen studiengangsspezifische Informationsveranstaltungen statt.

Fachliche, organisatorische oder persönliche Beratungen finden individuell in Einzelgesprächen mit den Studierenden statt.

Das Prüfungssystem ist so organisiert, dass das Studium in der vorgeschriebenen Zeit abgeschlossen werden kann. Alle Details sind in der Studiengangs- und Prüfungsordnung und der Prüfungsverfahrensordnung festgelegt. Der Prüfungsausschuss der FH Wedel achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung und der Prüfungsverfahrensordnung eingehalten werden. Er stellt das Ergebnis der Prüfungen fest und entscheidet in den ihm in der Prüfungsverfahrensordnung zugewiesenen Angelegenheiten.

Mit den Klausuren und mündlichen Prüfungen erbringen die Studierenden den Nachweis, dass sie die in den Lernzielen der Module formulierten Kompetenzen erworben haben.

Ein Terminplan, der im Internet für alle Studierenden und Mitarbeiter einsehbar ist, enthält alle relevanten Termine für das laufende Semester, so dass jedem Studierenden und Mitarbeiter bekannt sind, bis wann welcher Verwaltungsakt (z. B. Anmelden zu Prüfungen, Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen) zu erbringen ist.

Nach Veröffentlichung der Prüfungstermine haben die Studierenden die Möglichkeit, sich für die von ihnen ausgewählten Klausuren und mündlichen Prüfungen über das Internet anzumelden.

Jeweils nach Ende der Vorlesungsperiode haben die Studierenden im Rahmen eines vorlesungsfreien Zeitabschnittes die Möglichkeit, sich intensiv im Selbststudium auf die Prüfungen vorzubereiten. Im festgelegten Prüfungszeitraum von ca. 4 Wochen Länge werden dann die Prüfungen abgelegt. Die Korrektur der Klausuren durch die HochschullehrerInnen erfolgt zeitnah und ist sechs Wochen nach Beginn der Prüfungsperiode abgeschlossen. Die Studierenden werden automatisiert per E-Mail über die Eingabe eines Prüfungsergebnisses informiert und können dieses auch online abrufen. Sie haben im folgenden Semester die Möglichkeit, ihre Klausuren bei den jeweiligen HochschullehrerInnen einzusehen, um die Bewertungen nachzuvollziehen.

Die Vergabe eines Themas für eine Bachelorthesis erfolgt durch den/die betreuende(n) HochschullehrerIn. Bachelorstudierende weisen durch die Thesis nach, dass sie auf Grundlage der Analyse des aktuellen Forschungsstandes in der Lage sind, einen eigenständigen Beitrag in einem abgegrenzten Wissenschaftsgebiet zu leisten. In einem Prüfungskolloquium zur Thesis sind die Ergebnisse der Arbeit zu verteidigen und Prüfungsfragen zu beantworten, die sich aus den in der Thesis behandelten Themen ergeben.

Eine Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen wird durch ein IT-gestütztes Planungssystem sichergestellt. Lehrveranstaltungen und Prüfungen finden zudem in zeitlich verschiedenen Phasen statt und sind insofern überschneidungsfrei.

Beim Entwurf der Studienpläne wird darauf geachtet, dass die Studien- und Prüfungsleistungen studienbegleitend und zeitnah zu den jeweiligen Lehrveranstaltungen abgelegt werden können sowie der Arbeits- und Prüfungswand der Studierenden möglichst gleichmäßig verteilt wird.

Die Angemessenheit der Prüfungsdichte und -organisation wird im Rahmen des semesterweise erstellten Klausurplans berücksichtigt. Mehr als sechs Modulprüfungen pro Semester sind seitens der Studierenden gemäß Studienverlaufs- und Prüfungsplan als Teil der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor nicht zu erbringen.

In jedem Semester werden die Studierenden im Rahmen der Lehrevaluation zu ihrem fachspezifischen Workload befragt. Die Ergebnisse werden zunächst im Evaluationsausschuss diskutiert, an-

schließend mit den verantwortlichen DozentInnen besprochen und nach intensiver Abwägung im Rahmen der Weiterentwicklung des Studiengangs entsprechend berücksichtigt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium konnte sich davon überzeugen, dass die Verantwortlichkeiten für den Studiengang klar geregelt sind. Die Lehrenden geben an, direkte Ansprechpersonen der Studierenden zu sein und das alle nötigen Informationen frühzeitig kommuniziert werden würden.

Die Studierenden werden von den Lehrenden bzw. Modulverantwortlichen zu Beginn der Lehrveranstaltung auf die studentische Arbeitsbelastung und die Prüfungsanforderungen hingewiesen. Der
Workload ist laut den Lehrenden tendenziell hoch, was sich auch in der für eine private Hochschule
relativ hohen Abbrecherquote widerspiegelt. Die Lehrenden geben an, dass der relativ hohe Anspruch der Hochschule auch ein Qualitätsmerkmale darstelle. Dennoch sollte drauf geachtet werden, dass die Prüfungsbelastung im angemessenen Bereich bleibt und die Studierbarkeit weiterhin
gewährleistet bleibt.

Insgesamt stellt das Gutachtergremium fest, dass die studienorganisatorischen Informationen der Hochschule transparent dargestellt sind, und die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit aufgrund der beschriebenen Maßnahmen gewährleistet ist.

Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden aufgrund des Konzepts überschneidungsfrei angeboten, Präsenzen und Prüfungen werden entsprechend koordiniert. Das Studienangebot wird als verlässlich und sehr gut planbar wahrgenommen.

Über die Studienberatung ist die individuelle Unterstützung und Beratung von Studieninteressierten und Studierenden angemessen geregelt. Zudem wird von der Hochschule eine Vielzahl an Informations- und Beratungsangeboten für Studieninteressierte und Studierende bereitgestellt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.7 Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)

Sachstand

Das duale Studium bietet den Studierenden die Möglichkeit eine Verbindung von studiengangsspezifischem und unternehmensspezifischem Kompetenzprofil herauszubilden. Die Studierenden sollen im Kooperationsunternehmen in einer Vielzahl von Tätigkeitsfeldern qualifiziert an einem größeren Projekt mit Bezug zum Studiumsziel in eigener Verantwortung unter Anleitung erfahrener Mitarbeiter mitwirken. Die projektbezogene betriebliche Tätigkeit kann sich auf mehrere unabhängige

Teilprojekte erstrecken. Dabei sollen sich die Studierenden mit Leitfragen ihres Studiengangs auseinandersetzen. Die inhaltliche Vertiefung kann durch die Einbindung des Kooperationsunternehmens teilweise über das Lehrangebot der FH Wedel hinausgehen. Durch das projektbezogene Arbeiten werden analytische, organisatorische, kommunikative und repräsentative Techniken eingeübt sowie die Verbindung zu Anwendungsgebieten des Studiengangs hergestellt. Ziel ist der Theorietransfer in die jeweiligen betrieblichen Funktionsbereichen. Berufliche Realität soll erlebt und erlernt werden. Die Studierenden wählen wissenschaftliche Methoden, um Aufgaben des Berufslebens zu lösen. Den Nachweis, dass sie ihr erlerntes Wissen auf eine anwendungsbezogene Aufgabenstellung aus einem Fachgebiet selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage im Rahmen des festgelegten Themas anwenden können, erbringen die Studierenden im Rahmen einer wissenschaftlichen Arbeit. Eine Liste potenzieller Kooperationspartner ist unter folgenden Link zu finden: https://www.fh-wedel.de/bewerben/beratung/dual-studieren/kooperationsunternehmen/

Teilzeitstudium: Der Bachelorstudiengang kann nur in begründeten Ausnahmefällen in Teilzeit studiert werden, wenn die Voraussetzungen hierfür vorliegen (vgl. hierzu Anlage 1 zur Prüfungsverfahrensordnung). Das Teilzeitmodell entspricht dabei dem Vollzeitmodell; nur mit dem Unterschied, dass bis zu 35 ECTS-Punkte statt 60 ECTS-Punkte pro Studienjahr an Prüfungs- und Studienleistungen absolviert werden können. Es handelt sich beim Teilzeitmodell somit um ein Vollzeitmodell in gestreckter Form.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachtergruppe ist die Teilzeitvariante des Masterstudiengangs gut studierbar. Das Angebot dieser Variante richtet sich nachvollziehbar an Studierende, die die Voraussetzungen nach Anlage 1 der Prüfungsverfahrensordnung erfüllen.

Die duale Studiengangsvariante ist zu diesem Zeitpunkt von der Gutachtergruppe nicht zu bewerten, weil bereits ein weiteres Verfahren hinsichtlich der Bewertung der dualen Studiengänge beim Akkreditierungsrat in der Schwebe ist und Anpassungen seitens der Hochschule vorgesehen sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist hinsichtlich der Teilzeitvariante erfüllt.

Hinsichtlich des dualen Studiums ist zurzeit keine Bewertung möglich.

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)

Sachstand

Wissenschaftliche Erkenntnisse der Lehrenden werden im Rahmen des Studiengangs entsprechend berücksichtigt. Zu den Veröffentlichungen der einzelnen Lehrenden vgl. die Publikationen auf den jeweiligen MitarbeiterInnenseiten der FH Wedel.

Einfluss auf das Curriculum als fachliches Referenzsystem hat primär das VHB-Ranking.

Zur Feststellung der Stimmigkeit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen an den Studiengang werden modulspezifisch Diskurse mit ausgewiesenen PraktikerInnen geführt und die Ergebnisse mit dem Beirat des Studiengangs abgestimmt. Zudem werden aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse kontinuierlich durch die Lektüre einschlägigen Journals und die Teilnahme an einschlägigen Konferenzen reflektiert. Es besteht jeweils das Ziel, die über diese beiden Prozessschritte gewonnenen Erkenntnisse miteinander zu vereinen und entsprechend der Module stetig weiterzuentwickeln.

Die Überprüfung/Anpassung der fachlich-inhaltliche Gestaltung und der methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums sollen regelmäßig (semesterweise) auf Studiengangs- und Modulebene erfolgen. Es ist geplant, einen fachlichen Beirat in den Prozess der Weiterentwicklung des Studiengangs einzubinden. Hierzu sind jährliche Beiratssitzungen angedacht.

Der Studiengang wird regelmäßig auf Basis des aktuellen Diskurses auf Aktualität und Relevanz reflektiert und entsprechend angepasst sowie um (Forschungs-)Themen ergänzt. Aktuelle Forschungsthemen werden permanent in die Module des Studiengangs integriert, indem der wissenschaftliche Fortschritt kontinuierlich durch die Lektüre einschlägigen Journals und die Teilnahme an einschlägigen Konferenzen aufgenommen wird. Zentrales Element aus praxisorientierter Sicht bildet der intendierte Studiengangs-Beirat, mit deren Mitgliedern regelmäßig praxisorientierte Themen reflektiert werden.

Die Hochschule sieht keinen spezifischen Etat für die Teilnahme an oder Ausrichtung von Konferenzen/Tagungen vor. Die Teilnahme/Ausrichtung erfolgt nach Bedarf. Ergänzend erfolgt eine entsprechende situative Förderung durch den Wedeler Hochschulbund e.V.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In den Gesprächen konnten sich die Gutachtergruppe davon überzeugen, dass die ausgezeichnete Praxisorientierung in der Realität durchgängig gelebt wird. Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen werden kontinuierlich beobachtet, in den Gremien diskutiert und inhaltlich und organisatorisch umgesetzt. Erforderliche Veränderungen werden zeitnah erörtert und in enger

Abstimmung mit dem Kollegium durchgeführt. Die Gutachtergruppe begrüßt die Absicht der Hochschule, einen Fachbeirat zu berufen, um auch externen Sachverstand institutionell einzubinden. Zudem wurde dem Gutachtergremium nachvollziehbar dargelegt, welche Anstrengungen die Hochschule zur (Weiter-) Entwicklung der digitalen Lehre unternommen hat und welche weiteren Investitionen – auch in die technische Infrastruktur – kurzfristig erfolgen sollen.

Auf der Basis enger Kontakte der Lehrenden zu einer Reihe von (namhaften) Unternehmen findet ein enger Erfahrungsaustausch mit Vertretern der Praxis statt. Bachelor- und Masterarbeiten werden in Kooperation mit Unternehmen ebenso vergeben wie Praktikumsplätze. Diese engen Verknüpfungen der Lehrenden mit der Praxis ermöglichen die Aktualität und inhaltliche Anpassung der Inhalte. Die Hochschule legte auch überzeugend dar, dass eine Reihe von Lehrenden Forschungsaufträge aus der gewerblichen Wirtschaft erhalten. Einige Studierende haben die Möglichkeit, in diesen Projekten mitzuarbeiten, alle Studierenden profitieren von den Ergebnissen dieser angewandten Forschung, die in Vorlesungen und Seminaren präsentiert werden. Die grundlegende strategische Ausrichtung der Hochschule liegt laut Hochschulleitung in den Schwerpunkten guter Lehre und ausgeprägter Berufsbefähigung. Das ist für die Gutachtergruppe nachvollziehbar.

Wünschenswert wäre es aus Sicht des Gutachtergremiums, zukünftig einen spezifischen Etat für die Teilnahme an oder Ausrichtung von Konferenzen/Tagungen vorzuhalten, um eine bessere Anbindung an die nationale und internationale Forschung zu erhalten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3.2 Nicht einschlägig: Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO)

2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Sachstand

Das hochschulweite Qualitätsmanagementsystem ist ausführlich im Qualitätsmanagementleitfaden niedergelegt. Evaluierungsmaßnahmen sind im Einzelnen in der Evaluationsordnung niedergelegt. Die Befragungen werden digital durchgeführt. Die Erhebung der Evaluierung und Präsentation der Ergebnisse erfolgt über ein persönliches Login auf einer internen Seite. Die Ergebnisse werden entsprechend der Fristen ein Jahr nach der Erhebung gelöscht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule Wedel verfügt über ein umfangreiches Konzept zur Qualitätssicherung aus dem Jahr 2013, das neben dem Qualitätszirkel und Qualitätsteams auch Qualitätsfachgruppen und einen Evaluationsausschuss vorsieht.

Gemäß der geltenden Evaluationsordnung werden Evaluationsmaßnahmen wie Lehrveranstaltungsevaluationen, Workload-Erhebungen, Absolventenbefragungen sowie Studierenden- und Absolventenstatistiken planmäßig durchgeführt. Die genannten Maßnahmen sind zur kontinuierlichen Beobachtung und Nachjustierung der Studienprogramme geeignet. Es ist auch im vorliegenden Studiengang entsprechend drauf zu achten, dass die Ergebnisse angemessen reflektiert werden und die Auswirkungen mit den Studierenden besprochen und eventuelle Änderungen erläutert werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Sachstand

Das hochschulweite Konzept der Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit ist ausführlich in der Gleichstellungssatzung der Fachhochschule Wedel dokumentiert.

Die Umsetzung des hochschulweiten Konzeptes zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit ist in der Gleichstellungssatzung der Fachhochschule Wedel beschrieben. Studiengangsspezifische Besonderheiten existieren nicht.

Nachteilsausgleiche für Studierende mit Behinderung sind in § 11a Prüfungsverfahrensordnung geregelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Es existiert ein hochschulweites Gleichstellungskonzept und die Förderung der Chancengleichheit ist hier verankert. Die Ausführungen dazu finden sich in der Gleichstellungssatzung der Fachhochschule Wedel. Aus Sicht der Gutachtergruppe sind Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit sowie zur Förderung der Chancengleichheit im ausreichenden Maß vorhanden. Die Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit sind an der Hochschule umgesetzt. Neben der Ermöglichung von Nachteilsausgleichen durch den entsprechenden Paragrafen in der Prüfungsverfahrensordnung wird auf den Webseiten der Hochschule über das psychologische Beratungsangebot des Studentenwerks Schleswig-Holstein informiert, an das sich Studierende der FH Wedel in Krisensituationen wenden können.

Die Gutachtergruppe möchte positiv hervorheben, dass die FH Wedel einen Vertrauensprofessor vorsieht, der Studierenden für die Klärung von Problemen und Konflikten zur Seite steht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

- 2.6 Nicht einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)
- 2.7 Nicht einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)
- 2.8 Nicht einschlägig: Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)
- 2.9 Nicht einschlägig: Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)

III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

Pandemiebedingt wurde auf eine Vor-Ort-Begutachtung in Wedel verzichtet. Stattdessen wurden die Gespräche im virtuellen Rahmen durchgeführt.

Im Nachgang zu den virtuellen Gesprächen hat die FH Wedel zu den Kritikpunkten des Gutachtergremiums Stellung genommen und Änderungen am Kerncurriculum vorgenommen, in dem ein Modul "Sozialpsychologie" aufgenommen wurde.

2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Musterrechtsverordnung (MRVO)/ Landesverordnung zur Regelung der Studienakkreditierung des Landes Schleswig-Holstein

3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer

- Prof. Dr. Erika Spieß, Ludwig-Maximilians-Universität, Außerplanmäßige Professorin für Wirtschafts- und Organisationspsychologie
- Prof. Dr. Josef Lukas, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Institut für Psychologie

b) Vertreterin/Vertreter der Berufspraxis

Wilhelm Schilling, Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen e.V. Regisseur, Vorstand

c) Vertreterin/Vertreter der Studierenden

• Elisa Culp, Philipps-Universität Marburg, Psychologie (M.Sc.)

IV Datenblatt

1 Daten zu den Studiengängen

Es liegen noch keine validen Daten vor, weil der Studiengang noch nicht gestartet ist.



2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	15.12.2022
Eingang der Selbstdokumentation:	30.01.2023
Zeitpunkt der Begehung:	20.04.2023
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Lehrende und Hochschulleitung
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	-

V Glossar

Agentur bis zur Entscheidung durch den Äkkreditierungsrat (Begutachtungs verfahren + Antragsverfahren) Antragsverfahren Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zu Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts Gutachten Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfül lung der fachlich-inhaltlichen Kriterien Internes Akkreditierungsverfahren Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird. MRVO Musterrechtsverordnung Prüfbericht Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung de formalen Kriterien Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.	Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).	
bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat Begutachtungsverfahren Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zu Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts Gutachten Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfül lung der fachlich-inhaltlichen Kriterien Internes Akkreditierungsverfahren Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird. MRVO Musterrechtsverordnung Prüfbericht Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung de formalen Kriterien Reakkreditierung Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.	_	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)	
Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts Gutachten Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien Internes Akkreditierungsverfahren Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird. MRVO Musterrechtsverordnung Prüfbericht Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung de formalen Kriterien Reakkreditierung Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.	Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat	
Internes Akkreditie- rungsverfahren Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird. MRVO Musterrechtsverordnung Prüfbericht Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung de formalen Kriterien Reakkreditierung Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.	Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts	
rungsverfahren inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird. MRVO Musterrechtsverordnung Prüfbericht Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung de formalen Kriterien Reakkreditierung Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.	Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	
Prüfbericht Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung de formalen Kriterien Reakkreditierung Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.		Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich- inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.	
formalen Kriterien Reakkreditierung Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.	MRVO	Musterrechtsverordnung	
tierung folgt.	Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien	
StAkkrStV Studienakkreditierungsstaatsvertrag	Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.	
ŭ ŭ	StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag	

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

- (1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.
- (2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.
- (3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren ("Theologisches Vollstudium"), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

Zurück zum Prüfbericht

§ 4 Studiengangsprofile

- (1) ¹Masterstudiengänge können in "anwendungsorientierte" und "forschungsorientierte" unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.
- (2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.
- (3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

Zurück zum Prüfbericht

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

- (1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.
- (2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.
- (3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

Zurück zum Prüfbericht

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

- (1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.
- (2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:
- 1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
- 2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
- 3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
- 4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
- 5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
- 6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
- 7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.
- ²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz "honours" ("B.A. hon.") sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren ("Theologisches Vollstudium"), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.
- (3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.
- (4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

Zurück zum Prüfbericht

§ 7 Modularisierung

- (1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.
- (2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:
- 1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
- 2. Lehr- und Lernformen,
- 3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
- 4. Verwendbarkeit des Moduls,
- 5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
- 6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
- 7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
- 8. Arbeitsaufwand und

- 9. Dauer des Moduls.
- (3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

Zurück zum Prüfbericht

§ 8 Leistungspunktesystem

- (1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.
- (2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.
- (3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.
- (4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.
- (5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.
- (6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. 2Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

Zurück zum Prüfbericht

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

Zurück zum Prüfbericht

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen

im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

Zurück zum Prüfbericht

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

- (1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:
- 1. Integriertes Curriculum,
- 2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
- 3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
- 4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
- 5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.
- (2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.
- (3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

Zurück zum Prüfbericht

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

- (1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.
- (2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.
- (3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und

Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort. Zurück zum Gutachten

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehrund Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 5

- (5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere
- 1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
- 2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

- 3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
- 4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

Zurück zum Gutachten

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

Zurück zum Gutachten

§ 13 Abs. 2 und 3

- (2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.
- (3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob
- 1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
- 2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
- 3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

Zurück zum Gutachten

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

Zurück zum Gutachten

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

Zurück zum Gutachten

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

- (1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:
- 1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
- 2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
- 3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABI. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABI. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
- 4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
- 5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.
- (2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

Zurück zum Gutachten

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

Zurück zum Gutachten

§ 20 Hochschulische Kooperationen

- (1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.
- (2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

Zurück zum Gutachten

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBI. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBI. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der

Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

- (2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.
- (3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:
- 1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
- 2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
- 3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

Zurück zum Gutachten

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

Zurück zu § 11 MRVO
Zurück zum Gutachten